

Verkündungsblatt

|

47. Jahrgang

|

Nr. 32.11-029

Amtliche Mitteilung

21.04.2026

Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)

für den Bachelorstudiengang

Maschinenbau (berufsbegleitend)

des Fachbereichs Maschinenbau

an der Fachhochschule Dortmund

(In der Fassung der Berichtigung vom 24.04.2026)

**Studiengangprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang
Maschinenbau (berufsbegleitend)
des Fachbereichs Maschinenbau
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 16.04.2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung	4
§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad	4
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	4
§ 3a Studienbeginn Regelstudienzeit	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5 Studienberatung	6
§ 6 Prüfungsausschuss	6
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	7
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen	7
§ 10 Wiederholung von Prüfungen, Kompensation	7
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen	7
§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen	7
§ 14 Widerspruchsverfahren	7
§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen	7
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	8
§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche	8
§ 17 Betreuungsintensive Module	8

§ 18 Schlüsselqualifikationen	8
§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester	8
IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen	8
§ 20 Ziel und Form	8
§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen	8
§ 22 Durchführung von Prüfungen	9
§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	10
§ 24 Prüfung projektbezogener Arbeiten	10
§ 25 Prüfungen in mündlicher Form	10
§ 26 Prüfungen in Form von Hausarbeiten, Referaten und Laborarbeiten	10
§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen	10
V. Thesis und Kolloquium	10
§ 28 Thesis	10
§ 29 Zulassung zur Thesis	10
§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis	11
§ 31 Abgabe der Thesis	11
§ 32 Kolloquium	11
§ 33 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums	12
VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse	12
§ 34 Ergebnis der Bachelorprüfung	12
§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records	12
§ 36 Zusatzmodule	12
§ 37 Bachelorurkunde	13
VII. Schlussbestimmungen	13
§ 38 Inkrafttreten und Veröffentlichung	13
Anlage 1: Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen; Lehrformen, Semesterwochenstunden (SWS) und Präsenzzeiten; Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)	15
Anlage 2: Vertiefungsschwerpunkt	16
Anlage 3: Auslaufplanung	16

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Bachelorstudiengang Maschinenbau (berufsbegleitend) Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Bachelorstudiengang Maschinenbau (berufsbegleitend). Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2

Ziel des Studiums, Bachelor-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte des Curriculums vermitteln und dazu befähigen, ingenieurmäßige Methoden bei der Analyse technischer Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (2) Der Bachelorstudiengang Maschinenbau (berufsbegleitend) richtet sich in seiner Kombination von Selbststudienabschnitten und Präsenzphasen insbesondere an Berufstätige und in der Berufsausbildung befindliche Personen. Über die Einbindung von Selbststudienelementen wird bei Beibehaltung des Praxisbezugs im Fachhochschulstudium die Möglichkeit des berufs- bzw. ausbildungsbegleitenden Studiums geschaffen.
- (3) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (4) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“.
- (5) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3

Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 4500 Stunden (500 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Thesis. Davon entfallen insgesamt mindestens 74 Tage auf den Präsenzanteil. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.
- (3) Im Rahmen des Studiengangs werden als Pflichtelemente ingenieurspezifisches und produktionstechnisches Fachwissen sowie Basiskenntnisse in Informatik, Betriebswirtschaft und Recht vermittelt. Im weiteren Studienverlauf (5. bis 8. Semester) werden Vertiefungsmodule in dem Schwerpunkt Produktionsmanagement angeboten.

Die während des Studiums erlangten Kenntnisse können dann im achten und neunten Semester durch anwendungsorientierte Sprach- und Managementkompetenz sowie eine ingenieurmäßige Arbeit vertieft werden. Diese Arbeit dient überwiegend der persönlichen Profilbildung der Studierenden sowie der praktischen Einübung allgemeiner, im Ingenieurberuf unbedingt erforderlicher Kompetenzen, wie Projektmanagement, Präsentationstechniken, Zeitmanagement, Selbstorganisation und Teamfähigkeit.

Den Abschluss des Bachelorstudiums bildet die im neunten Semester anzufertigende Thesis mit anschließendem Kolloquium.

- (4) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher und teilweise in englischer Sprache statt.
- (5) Die Module des Bachelorstudiengangs Maschinenbau (berufsbegleitend) einschließlich ihres Stundenumfangs und ihres Präsenzanteils sowie ihre Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in **Anlage 1** aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Bachelorstudiengangs Maschinenbau (berufsbegleitend) zu entnehmen.
- (6) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§3a

Regelstudienzeit

[zu § 3a RahmenPO]

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Maschinenbau (berufsbegleitend) kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt unter Berücksichtigung der speziellen Ausrichtung des Studiengangs auf die Gruppe der Berufstätigen und der in der Ausbildung befindlichen Personen einschließlich aller Prüfungen neun Semester.

§ 4**Zugangsvoraussetzungen**

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis
der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder einer durch Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 6 HG geregelten weiteren Zugangsmöglichkeit.
- (2) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

§ 4a**Sprachanforderung**

§ 4a RahmenPO findet Anwendung.

§ 5**Studienberatung**

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6**Prüfungsausschuss**

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss für den Studiengang Maschinenbau (berufsbegleitend) zu bilden.
- Der Prüfungsausschuss besteht aus
1. einer Professorin/einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzender;
 2. einer Professorin/einem Professor als deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
 3. zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Lehrenden;
 4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
 5. zwei Studierenden.
- (2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 7**Prüfer*Innen, Beisitzer*Innen**

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 8**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9**Bewertung von Prüfungsleistungen**

§ 9 RahmenPO findet Anwendung.

§ 10**Wiederholung von Prüfungen, Kompensation**

Mit Ausnahme von den Absätzen 3 und 5, findet § 10 RahmenPO Anwendung.

§ 11**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

§ 11 RahmenPO findet Anwendung.

§ 12**Ungültigkeit von Prüfungen**

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13**Einsicht in Prüfungsunterlagen**

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14**Widerspruchsverfahren**

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15**Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen**

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

§ 16**Mentoring und Studienstandsgespräche**

§ 16 RahmenPO findet keine Anwendung.

§ 17**Betreuungsintensive Module**

[zu § 17 RahmenPO]

- (1) Im Bachelorstudiengang Maschinenbau (berufsbegleitend) besonders betreuungsintensive Module sind Mathematik, Physik, Mechanik (Statik und Festigkeitslehre) und Elektrotechnik.
- (2) Im Übrigen findet § 17 RahmenPO Anwendung

§ 18**Schlüsselkompetenzen**

[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß der **Anlage 1** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselkompetenzen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module im Modulhandbuch.
- (2) Im Übrigen findet § 18 RahmenPO Anwendung.

§ 19**Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester**

§ 19 RahmenPO findet keine Anwendung.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen**§ 20****Ziel und Form**

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in der **Anlage** vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 24) mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 90 Minuten und höchstens zwei Zeitstunden, mündliche Prüfungen (§ 26) von dreißig bis fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling, Hausarbeiten, Referate und Laborarbeiten (§ 27) zulässig.
- (3) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 21**Zulassung zu Modulprüfungen**

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. im Bachelorstudiengang Maschinenbau (berufsbegleitend) an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche in demselben Modul des Bachelorstudiengangs Maschinenbau (berufsbegleitend) an der Fachhochschule Dortmund unternommen hat.

Für die Zulassung zu einer Modulprüfung, die gemäß der **Anlage 1** zum Ende des sechsten Semesters vorgesehen ist, ist erforderlich, dass der Prüfling aus dem ersten bis vierten Semester die volle Anzahl von 80 Leistungspunkten erlangt hat.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Prüfling in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung oder die Bachelorprüfung in einem Bachelorstudiengang „Maschinenbau (berufsbegleitend)“ oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelorstudiengang „Maschinenbau (berufsbegleitend)“ aufweist oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 22**Durchführung von Prüfungen**

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23**Prüfungen in Form von Klausurarbeiten**

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 24**Prüfung projektbezogener Arbeiten**

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25**Prüfungen in mündlicher Form**

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26**Prüfungen in Form von Hausarbeiten, Referaten und Laborarbeiten**

[zu § 26 RahmenPO]

- (1) Eine Laborarbeit dient zum Erwerb, zur Ergänzung und zur Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch die Bearbeitung praktischer experimenteller Aufgaben und beinhaltet die regelmäßige Teilnahme und den zugehörigen schriftlichen Laborbericht. Umfang der Teilnahme sowie Art und Umfang des Laborberichtes werden von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer festgelegt.
- (3) Im Übrigen findet § 26 RahmenPO Anwendung.

§ 27**Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen**

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

V. Thesis und Kolloquium**§ 28****Thesis**

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich des Maschinenbaus. Sie soll dokumentieren, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle wissenschaftliche Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 29**Zulassung zur Thesis**

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis wird zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 22 Absatz 1 erfüllt;
 2. mindestens 160 Leistungspunkte erreicht hat.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Bachelorstudiengang Maschinenbau (berufsbegleitend) eine Thesis oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.

- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - in einem Bachelorstudiengang Maschinenbau (berufsbegleitend) in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 30

Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit der Thesis beträgt zwölf Wochen. Die Abgabe der Thesis ist frühestens 10 Wochen nach Annahme des Themas möglich.
- (2) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 31

Abgabe der Thesis

§ 31 RahmenPO findet Anwendung.

§ 32

Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Thesis und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Das Kolloquium dauert in der Regel dreißig bis fünfundvierzig Minuten.
- (3) Im Übrigen findet § 32 der RahmenPO Anwendung.

§ 33

Bewertung der Thesis und des Kolloquiums

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis und das Kolloquium sind als eigenständige Prüfungsleistungen durch Einzelnoten von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten.
- (2) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse

§ 34**Ergebnis der Bachelorprüfung**

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Thesis und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

§ 35**Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records**

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang und zum Studienschwerpunkt, die Namen der Module, die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Thesis und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, der Thesis und des Kolloquiums gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Thesis 15 %

Kolloquium 5 %

Gewichteter Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen 80 %

Bei der Bildung des gewichteten Durchschnitts der Noten aller Modulprüfungen erfolgt die Gewichtung anteilig nach den dem Modul jeweils zugeordneten Leistungspunkten.

- (3) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 36**Zusatzmodule**

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 37**Bachelorurkunde**

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor of Engineering, abgekürzt B.Eng.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.

§ 38 Datenschutz

§ 38 RahmenPO findet Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 39

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. September 2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau (berufsbegleitend) im Fachbereich Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund vom 1. April 2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nr. 26 vom 16.04.2021), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. Februar 2026 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 47. Jahrgang, Nr. 32.11-013 vom 18.02.2026) außer Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2026/27 ihr Studium im Bachelorstudiengang Maschinenbau (berufsbegleitend) an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (3) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 im Bachelorstudiengang Maschinenbau (berufsbegleitend) an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2026 geltende Studiengangsprüfungsordnung weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können im Prüfungszeitraum der nachfolgend aufgeführten Semester letztmalig abgelegt werden:

- Prüfungen des 1. Fachsemesters im Wintersemester 2027/2028,
- Prüfungen des 2. Fachsemesters im Sommersemester 2028,
- Prüfungen des 3. Fachsemesters im Wintersemester 2028/2029,
- Prüfungen des 4. Fachsemesters im Sommersemester 2029,
- Prüfungen des 5. Fachsemesters im Wintersemester 2029/2030,
- Prüfungen des 6. Fachsemesters im Sommersemester 2030,
- Prüfungen des 7. Fachsemesters im Wintersemester 2030/2031,
- Prüfungen des 8. Fachsemesters im Sommersemester 2031,
- Prüfungen des 9. Fachsemesters im Wintersemester 2031/32.

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

- (4) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemester 2026/2027.

- (5) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, ihr Studium bis zum 28. Februar 2032 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (6) Nach Ablauf von einem Jahr, nach Bekanntmachung dieser Ordnung, kann gemäß § 12 Absatz 5 HG keine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften mehr gerügt werden.
- (7) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau vom 22.01.2026 sowie des Rektorats vom 15.04.2026.

Dortmund, den 16.04.2026

Die Rektorin
Der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel

Anlage:

Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen; Lehrformen, Semesterwochenstunden (SWS) und Präsenzzeiten; Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Bachelor Maschinenbau (berufsbegleitend) 2026				Semester																		Gesamt		Voraussetzungen/ Bemerkungen
Nummer/Bezeichnung	Typ	Pflicht-Prüfungsart	Veranstaltungsart	1		2		3		4		5		6		7		8		9		CP	SWS	
				CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	
100 - Gesamtergebnis	Konto	Pf																			180	180	37	
110 - Gesamtnote Module	Konto	Pf																				165		
Modul 1 - Schlüsselkompetenzen	Modul	Pf			5	1																5	1	
Veranstaltung	Veranstaltung	Pf	V		2																	2		
Seminar	Veranstaltung	Pf	S		2																	2		
Prüfung	Prüfung	Pf	MP		5																	5		
Modul 2 - Mathematik 1	Modul	Pf			5	1,5																5	1,5	
Veranstaltung	Veranstaltung	Pf	V		2																	2		
Übung	Veranstaltung	Pf	Ü		1																	1		
Praktikum	Veranstaltung	Pf	P		1																	1		
Prüfung	Prüfung	Pf	MP		5																	5		
Modul 3 - Technisches Zeichnen und CAD	Modul	Pf			5	1,5																5	1,5	
Veranstaltung	Veranstaltung	Pf	V		2																	2		
Übung	Veranstaltung	Pf	Ü		1																	1		
Praktikum	Veranstaltung	Pf	P		1																	1		
Prüfung	Prüfung	Pf	MP		5																	5		
Modul 4 - Physik	Modul	Pf			5	1,5																5	1,5	
Praktikum	Veranstaltung	Pf	V		2																	2		
Veranstaltung	Veranstaltung	Pf	Ü		1																	1		
Praktikum	Veranstaltung	Pf	P		1																	1		
Prüfung	Prüfung	Pf	MP		5																	5		
Modul 5 - Fertigungstechnik 1	Modul	Pf				5	1,5															5	1,5	
Veranstaltung	Veranstaltung	Pf	V		2																	2		
Übung	Veranstaltung	Pf	Ü		1																	1		
Praktikum	Veranstaltung	Pf	P		1																	1		
Prüfung	Prüfung	Pf	MP		5																	5		
Modul 6 - Mathematik 2	Modul	Pf				5	1,5															5	1,5	
Veranstaltung	Veranstaltung	Pf	V		2																	2		
Übung	Veranstaltung	Pf	Ü		1																	1		
Praktikum	Veranstaltung	Pf	P		1																	1		
Prüfung	Prüfung	Pf	MP		5																	5		
Modul 7 - Statik	Modul	Pf				5	1,5															5	1,5	
Veranstaltung	Veranstaltung	Pf	V		2																	2		
Übung	Veranstaltung	Pf	Ü		1																	1		
Praktikum	Veranstaltung	Pf	P		1																	1		
Prüfung	Prüfung	Pf	MP		5																	5		
Modul 8 - Werkstoffkunde und -prüfung	Modul	Pf				5	1															5	1	
Veranstaltung	Veranstaltung	Pf	V		2																	2		
Praktikum	Veranstaltung	Pf	P		1																	1		
Prüfung	Prüfung	Pf	MP		5																	5		
Modul 9 - Konstruktionselemente 1	Modul	Pf					5	1,5														5	1,5	
Veranstaltung	Veranstaltung	Pf	V		2																	2		
Übung	Veranstaltung	Pf	Ü		1																	1		
Praktikum	Veranstaltung	Pf	P		1																	1		
Prüfung	Prüfung	Pf	MP		5																	5		
Modul 10 - Fertigungstechnik 2	Modul	Pf					5	1,5														5	1,5	
Veranstaltung	Veranstaltung	Pf	V		2																	2		
Übung	Veranstaltung	Pf	Ü		1																	1		
Praktikum	Veranstaltung	Pf	P		1																	1		
Prüfung	Prüfung	Pf	MP		5																	5		
Modul 11 - Festigkeitstheorie	Modul	Pf					5	1,5														5	1,5	
Veranstaltung	Veranstaltung	Pf	V		2																	2		
Übung	Veranstaltung	Pf	Ü		1																	1		
Praktikum	Veranstaltung	Pf	P		1																	1		
Prüfung	Prüfung	Pf	MP		5																	5		
Modul 12 - Ingenieurinformatik	Modul	Pf					5	1														5	1	
Veranstaltung	Veranstaltung	Pf	V		2																	2		
Praktikum	Veranstaltung	Pf	P		1																	1		
Prüfung	Prüfung	Pf	MP		5																	5		
Modul 13 - Konstruktionselemente 2	Modul	Pf						5	1,5													5	1,5	
Veranstaltung	Veranstaltung	Pf	V		2																	2		
Übung	Veranstaltung	Pf	Ü		1																	1		
Praktikum	Veranstaltung	Pf	P		1																	1		
Prüfung	Prüfung	Pf	MP		5																	5		
Modul 14 - Elektrotechnik	Modul	Pf						5	1,5													5	1,5	
Veranstaltung	Veranstaltung	Pf	V		2																	2		
Übung	Veranstaltung	Pf	Ü		1																	1		
Praktikum	Veranstaltung	Pf	P		1																	1		
Prüfung	Prüfung	Pf	MP		5																	5		
Modul 15 - Technische BWL	Modul	Pf						5	1													5	1	
Veranstaltung	Veranstaltung	Pf	V		2																	2		
Übung	Veranstaltung	Pf	Ü		1																	1		
Seminar	Veranstaltung	Pf	S		1																	1		
Prüfung	Prüfung	Pf	MP		5																	5		
Modul 16 - Praxis des Programmierens	Modul	Pf						5	1													5	1	
Veranstaltung	Veranstaltung	Pf	V		2																	2		
Praktikum	Veranstaltung	Pf	P		1																	1		
Prüfung	Prüfung	Pf	MP		5																	5		
Modul 17 - Instandhaltungsmanagement	Modul	Pf							5	1												5	1	
Veranstaltung	Veranstaltung	Pf	V		2																	2		
Übung	Veranstaltung	Pf	Ü		1</																			

Modul 20 - Technisches Produktionsmanagement	Modul	Pf								5	1					5	1	Vertiefungsmodul	
Veranstaltung	Veranstaltung	Pf	V								2						2		
Seminar	Veranstaltung	Pf	S								2						2		
Prüfung	Prüfung	Pf	MP							5							5		
Modul 21 - Kostenrechnung	Modul	Pf										5	1					5	1
Veranstaltung	Veranstaltung	Pf	V								2							2	
Seminar	Veranstaltung	Pf	S								2							2	
Prüfung	Prüfung	Pf	MP							5								5	
Modul 22 - Project Management and Communication	Modul	Pf										5	1						5
Veranstaltung	Veranstaltung	Pf	V								2							2	
Seminar	Veranstaltung	Pf	S								2							2	
Prüfung	Prüfung	Pf	MP							5								5	
Modul 23 - Materialfluss und Logistik	Modul	Pf										5	1						5
Veranstaltung	Veranstaltung	Pf	V								2							2	
Übung	Veranstaltung	Pf	Ü								2							2	
Prüfung	Prüfung	Pf	MP							5								5	
Modul 24 - Robotik und Handhabungssysteme	Modul	Pf										5	1						5
Veranstaltung	Veranstaltung	Pf	V								2							2	
Praktikum	Veranstaltung	Pf	P								2							2	
Prüfung	Prüfung	Pf	MP							5								5	
Modul 25 - Controlling	Modul	Pf										5	1						5
Veranstaltung	Veranstaltung	Pf	V								2							2	
Übung	Veranstaltung	Pf	Ü								1							1	
Seminar	Veranstaltung	Pf	S								1							1	
Prüfung	Prüfung	Pf	MP							5								5	
Modul 26 - Qualitätsmanagement	Modul	Pf										5	1						5
Veranstaltung	Veranstaltung	Pf	V								2							2	
Übung	Veranstaltung	Pf	Ü								2							2	
Prüfung	Prüfung	Pf	MP							5								5	
Modul 27 - Arbeitssicherheit	Modul	Pf										5	1						5
Veranstaltung	Veranstaltung	Pf	V								2							2	
Seminar	Veranstaltung	Pf	S								2							2	
Prüfung	Prüfung	Pf	MP							5								5	
Modul 28 - Additive Fertigung	Modul	Pf										5	1						5
Veranstaltung	Veranstaltung	Pf	V								2							2	
Praktikum	Veranstaltung	Pf	P								2							2	
Prüfung	Prüfung	Pf	MP							5								5	
Modul 29 - Wirtschaftsrecht	Modul	Pf										5	1						5
Veranstaltung	Veranstaltung	Pf	V								2							2	
Übung	Veranstaltung	Pf	Ü								1							1	
Seminar	Veranstaltung	Pf	S								1							1	
Prüfung	Prüfung	Pf	MP							5								5	
Modul 30 - Ingenieurmäßige Arbeit	Modul	Pf										10							10
Prüfung	Prüfung	Pf	MP								10							10	
Modul 31 - Six Sigma	Modul	Pf										5	1						5
Veranstaltung	Veranstaltung	Pf	V								2							2	
Praktikum	Veranstaltung	Pf	P								2							2	
Prüfung	Prüfung	Pf	MP							5								5	
Modul 32 - Managementkompetenzen	Modul	Pf																5	1
Veranstaltung	Veranstaltung	Pf	V								2							2	
Seminar	Veranstaltung	Pf	S								2							2	
Prüfung	Prüfung	Pf	MP							5								5	
101 - Thesis	Modul	Pf																15	
101 - Kolloquium	Prüfung	Pf	KO								3							3	
102 - Thesis	Prüfung	Pf	TH								12							12	

Legende		
Pflichtart	Prüfungsart / Leistungsart	Veranstaltungsart
Pf	MP	SV
WA	TP	S
WP	KO	Ü
ZU	TH	V
	TN	P
	SL	Pr
		oS

Wahlpflichtkatalog 3 Module in Semester 5 oder 6					Semester				Voraussetzungen/ Bemerkungen
					5		6		
Nummer/Bezeichnung	Typ	Pflicht-Prüfungsart	Veranstaltungsart	ECTS	SWS	ECTS	SWS		
Wahlpflichtmodul A	Modul	WP		6	4			mind. 90 ECTS aus Sem. 1-3	
Veranstaltung	Veranstaltung	WP	SV		3				
Prüfung	Prüfung	WP	MP	3					
Projekt	Veranstaltung	WP	Pr		1				
Prüfung	Prüfung	WP	MP	3					
Wahlpflichtmodul B	Modul	WP		6	4			mind. 90 ECTS aus Sem. 1-3	
Veranstaltung	Veranstaltung	WP	SV		4				
Prüfung	Prüfung	WP	MP	6					
Wahlpflichtmodul C	Modul	WP				6	4	mind. 90 ECTS aus Sem. 1-3	
Veranstaltung	Veranstaltung	WP	SV				4		
Prüfung	Prüfung	WP	MP			6			
Wahlpflichtmodul D	Modul	WP				6	4	mind. 90 ECTS aus Sem. 1-3	
Veranstaltung	Veranstaltung	WP	SV				4		
Prüfung	Prüfung	WP	MP			6			
Wahlpflichtmodul E	Modul	WP				6	4	mind. 90 ECTS aus Sem. 1-3	
Veranstaltung	Veranstaltung	WP	SV				4		
Prüfung	Prüfung	WP	MP			6			